

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2010-02-02

Dezernat/ Amt: II / Amt für Finanzen

Bearbeiter: Herr Heinisch

Telefon: 545-1556

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

öffentlich

00257/2009

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Beschlussvorschlag

Die Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung der Grundsteuer ergibt sich aus § 25 Abs. 1 Grundsteuergesetz (GrStG) i.V.m. § 1 GrStG. Die Steuerhoheit der Gemeinde gestattet ihr, eine Grundsteuer zu erheben und deren Höhe in bestimmtem Umfang selbst festzulegen. Dies geschieht durch den Hebesatz, den die Gemeinde im Rahmen der Gesetze selbst festlegen kann (Art. 106 Abs. 6 Grundgesetz). Die mit der Anhebung der Grundsteuer erzielten Mehreinnahmen finanzieren zweckbestimmt keine Einzelvorhaben, sondern tragen zur Stabilität des Gesamthaushaltes der Stadt Schwerin bei. Auch in anderen Städten der Bundesrepublik Deutschland werden mittlerweile Hebesätze von über 500 % zur Anwendung gebracht. So beispielsweise in Dresden, Bremen, Oberhausen oder Berlin.

Der Haushalt der Landeshauptstadt Schwerin befindet sich in einer höchst angespannten defizitären Lage, so dass sich bereits hieraus die Verpflichtung ergibt, bei der Einnahmebeschaffung alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Die Anwendung des Hebesatzes für die Grundsteuer B in Höhe von 550 v.H. einschließlich der daraus resultierenden Bemessung nach Ersatzbemessung des § 42 Grundsteuergesetzes soll beginnend mit der Veranlagung 2012 erfolgen.

Die neue Satzung entspricht für 2010 und 2011 den bisherigen Steuersätzen (zuletzt mit Haushaltssatzung 2010 am 25.01.2010 beschlossen).

2. Notwendigkeit

Die Maßnahme AD-5 - Anhebung der Grundsteuer B auf 550 v.H. ab 2012 - ist mit der ersten Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) 2008 - 2020, am 08.12.2008 beschlossen worden ist. Mit Beschluss der als Anlage beigefügten Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wird die rechtliche Grundlage zur Umsetzung dieser Maßnahme geschaffen.

3. Alternativen

keine, da mit Blick auf ein jährliches strukturelles Defizit von rd. 30 Mio. Euro die eigenen Einnahmemöglichkeiten vollständig auszuschöpfen sind.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Grundsteuer gehört zu den laufenden öffentlichen Lasten und damit auch zu den Betriebskosten eines Grundstückes, die auf die Miete umgelegt werden kann.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Von der Anhebung des Hebesatzes sind neben Privatgrundstücken auch Geschäftsgrundstücke betroffen. Die Anhebung des Hebesatzes von 500 auf 550 v.H. bewirkt eine Steigerung um 10%.

6. Finanzielle Auswirkungen

Es wird eine Einnahmeverbesserung in Höhe von 1.100.000 Euro in der Haushaltsstelle 9000.00100- Einnahmen Grundsteuer B – erwartet, so dass der Einnahmeansatz ab 01.01.2012 auf insgesamt 13.100.000 Euro angehoben werden kann.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

Anlagen:

Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

gez. Dieter Niesen
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin